

Satzung

Walsroder AnwaltVerein

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein heißt Walsroder AnwaltVerein. ER hat seinen Sitz in Walsrode.
- (2) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft (und des Anwaltsnotariats) im Bezirk des Amtsgericht Walsrode, insbesondere durch
 - Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung
 - Aus- und Fortbildung
 - Pflege des Gemeinsinns und des wissenschaftlichen Geistes der Rechtsanwaltschaft.Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Bezirk des Amtsgerichts Walsrode. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt.
- (4) Der Verein ist insbesondere dazu berechtigt, die Recht seiner Mitglieder bei Verstößen Dritter gegen die Regeln des lautereren Wettbewerbs und gegen das Rechtsberatungsgesetz wahrzunehmen, sofern der Verstoß im Amtsgerichtsbezirk Walsrode oder von einer im Amtsgerichtsbezirk Walsrode ansässigen Person begangen wird.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

II. Mitgliedschaft

§ 2

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Recht und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, außerordentliche Mitglieder besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im übrigen im Einvernehmen mit ihm, die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe und Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 2 a) sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Der Vorstand ist ermächtigt, die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten festzulegen und - im Einzelfall - den Beitrag zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

§ 3

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede(r) im Bezirk des Amtsgerichts Walsrode tätige Rechtsanwältin/Rechtsanwalt werden.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können auf entsprechenden Antrag aufgenommen werden:
 - a) Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die auf ihre Zulassung verzichtet haben,
 - b) nicht im Bezirk des Amtsgerichts Walsrode tätige Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (5) Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies der Bewerberin/dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann die Bewerberin/der Bewerber binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet verbindlich.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die ordentliche Mitgliedschaft auch durch Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden.
- (2) Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Schatzmeisters mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief des Vorstandes Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Frist für die Einlegung der Berufung beginnt mit dem Zugang des Vorstandsbeschlusses.

III. Verbandzugehörigkeit

§ 5

- (1) Der Walsroder Anwaltverein wird dem Niedersächsischen Anwalt- und Notarverband im DAV und dem LAV ab dem 1.1.2002 als ordentliches Mitglied angehören.
- (2) Der Walsroder Anwaltverein unterstützt den Landesverband und den DAV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

IV. Zusammenwirken innerhalb des Walsroder Anwaltvereins

§ 6

- (1) Der Vorstand des Vereins (und seine Geschäftsführung) beziehen die Mitglieder bei allen Fragen von grundsätzliche Bedeutung in die Meinungsbildung ein und unterrichten sie umfassen.
- (2) Der Walsroder Anwaltverein unterrichtet den DAV und den Landesverband über seine Arbeit und beteiligt ihn an allen Maßnahmen, die über sein Vereinsbezirk hinaus von Bedeutung sind.

V. Vereinsorgane

§ 7

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 8-12)
- der Vorstand (§ 13-16)
- der 1. Vorsitzende (§ 17)

VI. Mitgliederversammlung

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 2. die Bestellung des Kassenprüfers und seines Vertreters
 3. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung
 6. die Änderung der Satzung
 7. die Auflösung des Vereins
 8. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist fachspezifische Ausgewogenheit anzustreben.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 5 Mitgliedern verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats nach Antragstellung stattzufinden.

§ 10

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch einfache schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

§ 11

- (1) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Anträge auf Satzungsänderung spätestens zwei Wochen vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Den Anträgen ist nur zu entsprechen, wenn sie gemäß § 9 Abs. 2 unterstützt werden.

§ 12

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende.
- (2) Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Ein Mitglied darf höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Die Stimmberechtigten sind an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Geschäftsordnungsbeschluss über den Abstimmungsmodus. Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch drei Zähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind schriftliche niederzulegen und vom Versammlungsleiter bekannt zu geben.

VII. Vorstand (Geschäftsstelle)

§ 13

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, die Mitglieder des Vereins sein müssen.

Der Vorstand besteht aus

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden als Schriftführer
3. dem Kassenwart oder Kassenwartin.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und nacheinander gewählt.

- (2) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die interne Aufgabenverteilung durch Vorstandsbeschluss zu regeln; er kann für seine Internen Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzung oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Abstimmung gefasst. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Schriftliche Abstimmungen werden von ihm veranlasst. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Für schriftliche Abstimmungen ist vom 1. Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Neuwahl des Folgevorstandes. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 3. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.
- (3) Für Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung angehören, gilt die zeitliche Begrenzung des § 15 Abs. 1 ab dem Ende der laufenden Wahlperiode.
- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

§ 16

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und nicht ständige Ausschüsse einsetzen. Er entscheidet auch über deren Auflösung.
- (2) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, ihre Vertreter und die Ausschussmitglieder werden für 3 Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Eine Ergänzung, Erweiterung oder Beschränkung der Zahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse ist nur zulässig, wenn $\frac{3}{4}$ der bisherigen Mitglieder einwilligen.

§ 17

Die/der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Sie/er leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und entscheidet in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten, auch in den Fällen, in denen nach dieser Satzung der Gesamtvorstand zuständig ist.

§ 18

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die in der Kanzlei des oder der 1. Vorsitzenden mietfrei geführt wird.

VIII. Sonstige Regelungen

§ 19

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

- (1) Der Verein kann mit 4/5 der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist insoweit beschlussfähig, wenn in ihr mindestens $\frac{3}{4}$ aller im Verein vorhandenen Stimmen vertreten sind und wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte.
Ist sie nicht beschlussfähig, ist nach einer Frist von einem Monat ein weitere Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 21

Die Satzung tritt am 29.01.2001 in Kraft.

Walsrode, den 29.01.2001

gez. Dr. Ernst-Wilhelm Bussmann
gez. Ralf Ziemer
gez. H.-G. Schade
gez. S. Schade
gez. Engelke
gez. Mrozek
gez. M. Herrmann
gez. A. Rabe
gez. Bluhm
gez. Rossmann
gez. Müller
gez. Schmale
gez. T. Lasthaus

gez. Lueken
gez. B. Stock
gez. Knehans
gez. D. Knust
gez. Klaus Voss
gez. Th. Reinecke
gez. S. Voelzke
gez. Dr. Weigt
gez. Hoffmann
gez. Wilhelm Mestwerdt